

**Satzung der Gemeinde Buttstädt über die Freiwillige Feuerwehr
und den Wasserwehrdienst
(Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 02. Juli 2024 (GVBl. 2024, 210) und § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019, 74) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt in seiner Sitzung am 08.09.2026 folgende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst in der Gemeinde Buttstädt (Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung) beschlossen:

**§ 1
Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt sind als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führen die Bezeichnung

“Freiwillige Feuerwehr (FF) der Gemeinde Buttstädt“

mit dem Namen der FF der betreffenden Ortsteile

- FF Buttstädt
- FF Eßleben-Teutleben
- FF Großbrembach
- FF Guthmannshausen
- FF Hardisleben
- FF Kleinbrembach
- FF Mannstedt
- FF Olbersleben-Ellersleben
- FF Rudersdorf

- (2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine gemäß § 15.

**§ 2
Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr(en)**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen
- den abwehrenden Brandschutz,
 - die technische Unfallhilfe,
 - die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen
 - die Sicherheitswache und
 - den Wasserwehrdienst.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Buttstädt die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr(en)**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister oder Wehrführer unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden oder Verluste sowie Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr(en)**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Buttstädt haben (Einwohner) oder regelmäßig Einsätze in der Gemeinde Buttstädt zur Verfügung stehen. Die Zugehörigkeit zu insgesamt zwei Gemeindefeuerwehren ist zulässig. Wahlfunktionen sollen dabei ausschließlich von solchen Angehörigen der Einsatzabteilung wahrgenommen werden, die ihren Hauptsitz in der Gemeinde Buttstädt haben.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie die persönliche Eignung gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Teilnahme an Einsätzen ist die Vervollendung des 18. Lebensjahres. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandmeister bzw. Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

- (6) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters, bei Feuerwehren in den Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) der Entpflchtung aus wichtigem Grund gemäß Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 8 ThürBKG.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen sowie ein nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- (6) Der pauschalisierte Stundenbetrag gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ThürBKG für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind, beträgt bei Teilnahme an durch die zuständige Leitstelle angeordneten Einsätzen sowie Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen montags bis freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) 32,00 € brutto pro Stunde der versäumten Arbeitszeit. Der Tageshöchstsatz wird auf 265,00 € festgelegt.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm

- a) eine Ermahnung oder
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gemäß § 6 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch
 - a) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister bzw. Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) Entpflchtung (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend).

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt führen den Namen „Jugendfeuerwehr mit dem Zusatz des Ortsteils“. Sie werden durch den Jugendfeuerwehrwart des Ortsteils betreut.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Buttstädt sind freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile sollen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr vorgeschlagen und vom Bürgermeister berufen.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Buttstädt unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht durch den Gemeindebrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient.

§ 11

Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Gemeinde Buttstädt ist der Gemeindebrandmeister.
- (2) Der Gemeindebrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung (§§ 13 und 14) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Buttstädt angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Buttstädt ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister, die Wehrführer und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Buttstädt ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandmeisters. Sie werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Buttstädt ernannt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs.1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der stellvertretende Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Buttstädt ernannt.
- (9) Ortsteilfeuerwehren, in denen kein Wehrführer berufen ist, werden durch den Ortschaftsbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter oder einen bestellten Beauftragten geführt. Sollte innerhalb von sechs Monaten kein neuer Wehrführer berufen werden, wird die Ortsteilfeuerwehr einer anderen Ortsteilfeuerwehr angegliedert. Die Angliederung erfolgt auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 12

Wehrführerausschuss

- (1) Die Gemeinde Buttstädt hat in den Ortsteilen Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und dem Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt zu koordinieren.
- (2) Der Gerätewart und ein durch die Verwaltung bestimmter Beauftragter sind zu den Sitzungen des Ausschusses zu laden. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Über die Sitzung ist durch den Gemeindebrandmeister oder seinen Stellvertreter eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Gemeindebrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Gemeindebrandmeister kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen ebenfalls zu Sitzungen einladen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr statt. Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister bzw. Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister bzw. Ortschaftsbürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Gemeindebrandmeisters, des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und deren Stellvertreter werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Er wird von den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsteile auf die Dauer von fünf Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und ihrer Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16 Wasserwehrdienst

- (1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 1 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige(n) Feuerwehr(en) wahrgenommen.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 17 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) bei Verschärfung der Gefahrenlage: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen, Unterspülungen u. ä.,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsart,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel und
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 18

Zuständigkeiten für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einzelfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel der Gemeindebrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflicht-

gemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 19 Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
 - a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
 - b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.
- Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.
- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert, außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchtet oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

§ 21 Gleichstellungsklausel

Die Staus- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Buttstädt über die Freiwillige Feuerwehr vom 07.04.2020 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Buttstädt über die Freiwillige Feuerwehr vom 12.01.2024 außer Kraft.

Buttstädt, den 24.08.2026



Blose
Bürgermeister

Hinweis:

Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

Blose
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Buttstädt durch die Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Buttstädt, unter der Internetadresse <https://lg-buttstaedt.de/buergerservice/oeffentliche-auslegung>, am 24.08.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Blose
Bürgermeister

Organisationsplan

der Kräfte des Wasserwehrdienstes der Gemeinde Buttstädt

1. Zuständigkeiten

1.1 Leitung der Wasserwehr

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister der Gemeinde Buttstädt als Leiter der Wasserwehr zuständig. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. Beigeordneten vertreten.

1.2 Einsatzleitung

Der Leiter der Wasserwehr kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen. Das kann insbesondere der Gemeindebrandmeister sein. Die Einsatzleitung der Wasserwehr kann durch den Leiter der Wasserwehr personell aufgestockt werden. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Er trifft nach pflichtgemäßen Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen des Wasserwehrdienstes am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

1.3 vorgeplante Kräfte

Funktion	Name
Bürgermeister	Hendrik Blose
1. Beigeordneter	Dr. Udo Fuchs
Gemeindebrandmeister	Christian Mechelt
Stellvertretende Gemeindebrandmeister	Stefan Schindler
Bauhofleiter	Torsten Schmelzer

2. Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte, gefährdeten Infrastruktur und Gebiete im innerörtlichen Bereich sowie der Anlagen an den Gewässern

Name	Ortschaft	Gefährdete Gebiete/ Infrastruktur
Lossa	Ellersleben	Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wohnbauflächen
	Olbersleben	Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wohnbauflächen, Kindertagesstätte, Turnhalle
	Guthmannshausen	Landwirtschaftlich genutzte Flächen,

		Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, sonstige Vegetations- und Freiflächen, Rettungswache, Kindertagesstätte, Sportplatz, Kulturhaus, Kirche
	Mannstedt	Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wohnbauflächen, sonstige Vegetations- und Freiflächen, Gewässer, Sportplatz
	Hardisleben	Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, sonstige Vegetations- und Freiflächen, Spielplatz
Scherkonde	Kleinbrembach	Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, FFH-Gebiete
	Großbrembach	Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wohnbauflächen

3. Versammlungsorte

Ortschaft	Versammlungsort
Ellersleben	Feuerwehrgerätehaus Ellersleben Dorfstraße 14, 99628 Buttstädt
Olbersleben	Feuerwehrgerätehaus Olbersleben Schänkplatz 201, 99628 Buttstädt
Guthmannshausen	Feuerwehrgerätehaus Guthmannshausen Bahnhofstraße 55, 99628 Buttstädt
Mannstedt	Feuerwehrgerätehaus Mannstedt Backhaushohle 100, 99628 Buttstädt
Hardisleben	Feuerwehrgerätehaus Hardisleben Buttstädter Straße 29, 99628 Buttstädt
Kleinbrembach	Feuerwehrgerätehaus Kleinbrembach Straße der Einheit 33, 99628 Buttstädt
Großbrembach	Feuerwehrgerätehaus Großbrembach Untermarkt 167, 99628 Buttstädt

4. Benachrichtigung der Einsatzkräfte und Alarmierung der Bevölkerung

Gefährdete Gebiete	Alarmierungsart
--------------------	-----------------

Ellersleben	Sirenen, Lautsprecherdurchsagen, DIVERA-Alarmierungsapp
Olbersleben	Sirenen, Lautsprecherdurchsagen, DIVERA-Alarmierungsapp
Guthmannshausen	Sirenen, Lautsprecherdurchsagen, DIVERA-Alarmierungsapp
Mannstedt	Sirenen, Lautsprecherdurchsagen, DIVERA-Alarmierungsapp
Hardisleben	Sirenen, Lautsprecherdurchsagen, DIVERA-Alarmierungsapp,
Kleinbrembach	Sirenen, Dorffunk, DIVERA-Alarmierungsapp
Großbrembach	Sirenen, Lautsprecherdurchsagen, DIVERA-Alarmierungsapp

5. Ablösung und Versorgung der Einsatzkräfte

Die Einsatzplanung sowie die Versorgung der Einsatzkräfte werden in Abstimmung mit der Wasserwehrleitung (Bürgermeister) durch die Einsatzleiter organisiert.

6. Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

6.1 Material

Artikel	Anzahl	Lagerort
Sandsäcke gefüllt	2.000	Bauhof Buttstädt
Sandsäcke leer	20.000	Bauhof Buttstädt
Sand		(zentrales Sandsackfülllager Bauhofgelände Buttstädt)

6.2 Technik

Schmutzwasserpumpe	8	1x Feuerwehrgerätehaus Großbrembach 2x Feuerwehrgerätehaus Guthmannshausen 4x Feuerwehrgerätehaus Buttstädt 1x Feuerwehrgerätehaus Mannstedt
Radlader	1	Bauhof Buttstädt

Multicar	2	Bauhof Buttstädt
Transporter Pritsche	2	Bauhof Buttstädt
Plattenanhänger	3	1x Feuerwehrgerätehaus Großbrembach 1x Feuerwehrgerätehaus Mannstedt 1x Feuerwehrgerätehaus Guthmannshausen
LKW mit Abrollmulde	1	
Rettungsboot (aufblasbar)	1	Feuerwehrgerätehaus Guthmannshausen
Gerätewagen Atemschutz mit Ladebordwand	1	
mobile Dämme		Feuerwehrgerätehaus Buttstädt (nach Nutzungserlaubnis LK Sömmerda)

6.3 Geräte

Motorsägen	9	2x Feuerwehrgerätehaus Buttstädt 1x Feuerwehrgerätehaus Mannstedt 1x Feuerwehrgerätehaus Hardisleben 1x Feuerwehrgerätehaus Guthmannshausen 2x Feuerwehrgerätehaus Olbersleben 1x Feuerwehrgerätehaus Großbrembach 1x Feuerwehrgerätehaus Kleinbrembach + 4x Bauhof
Schaufeln	20	

7. Nachrichtenübermittlung

Informationsquelle	Erreichbar unter	Informationsinhalte
Landeshochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HNZ)	https://hnz.thueringen.de/hw-portal/thueringen.html	Hochwasserinformationen, aktuelle Wasserstände und Durchflüsse, aktuelle Niederschlags- mengen
MDR Videotext	Videotext Tafel 535 und 536	aktuelle Wasserstände, aktuelle Informationen
Deutscher Wetterdienst (DWD)	https://www.dwd.de/	aktuelles Wetter,

		Wettervorhersage
Sat24 Satellitenbilder	https://de.sat24.com/de/de	Satellitenbild Deutschland
Warn-Apps	Katwarn Nina usw. → über die Appstores der Anbieter verfügbar	Unwetterwarnungen, Warnungen vor Hochwasser

8. Verzeichnis der zuständigen Behörden und Hilfsdienste

Landgemeinde Buttstädt

Großemsener Weg 5, 99628 Buttstädt

Telefon: 036373 41110

E-Mail: poststelle@lg-buttstaedt.de

Freiwillige Feuerwehr Buttstädt

Lohstraße 9, 99628 Buttstädt

Telefon: 036373 18581

E-Mail: ffbts@lg-buttstaedt.de

Hochwassernachrichtenzentrale Thüringen (HNZ)

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Telefon: 0361 573942000

E-Mail: poststelle@tlubn.thueringen.de